

Christlich-Soziale

Union in Bayern e.V., München

Rechenschaftsbericht

für das Jahr 2022

und Prüfungsvermerk

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. München

Rechenschaftsbericht 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung (§ 24 Abs. 9 PartG)	1 – 3
• Der gegliederte Rechenschaftsbericht (§ 24 Abs. 4 bis 6 PartG)	
Die Einnahmerekchnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG.....	4
Die Ausgaberekchnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG.....	5
Die Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG	
1. Besitzposten.....	6
2. Schuldposten.....	7
• Gesonderte Ausweise und Erläuterungen	
A. Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG).....	8
B. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG).....	9 – 12
C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG).....	13
D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)....	13
E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG).....	13
F. Erläuterungen:	
I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein.....	13 – 14
II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz.....	15 – 16
III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen	16 – 17
IV. Sonstige Erläuterungen.....	17 – 21
• Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG	22 – 23

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	10.539.733,07	29,55	11.141.838,02	27,89
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	3.760.460,82	10,54	3.826.370,85	9,58
3. Spenden von natürlichen Personen	3.171.066,33	8,89	4.191.127,52	10,49
4. Spenden von juristischen Personen	1.517.641,73	4,26	3.417.539,78	8,56
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	1.304.815,16	3,66	604.752,48	1,51
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	3.271.196,91	9,17	773.159,41	1,94
8. staatliche Mittel	11.681.109,56	32,75	15.705.761,08	39,32
9. sonstige Einnahmen	419.182,09	1,18	285.193,19	0,71
Summe	35.665.205,67	100,00	39.945.742,33	100,00
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	11.854.371,25	29,58	12.602.314,56	33,44
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	7.192.304,70	17,95	6.152.030,72	16,32
b) für allgemeine politische Arbeit	11.680.550,29	29,15	7.794.756,39	20,68
c) für Wahlkämpfe	872.778,23	2,18	10.399.731,72	27,60
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	307.522,76	0,77	101.099,96	0,27
e) sonstige Zinsen	447.500,04	1,12	476.988,40	1,27
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
g) sonstige Ausgaben	7.715.976,63	19,25	158.748,49	0,42
Summe	40.071.003,90	100,00	37.685.670,24	100,00
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>	-4.405.798,23		2.260.072,09	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €	Vorjahr €
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	26.319.396,70	26.488.123,02
2. Geschäftsstellenausstattung	1.775.266,32	1.817.844,60
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	460.261,96	460.261,96
2. sonstige Finanzanlagen	813.932,01	600.960,45
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	532.809,87
II. Geldbestände	44.027.189,17	37.793.521,33
III. sonstige Vermögensgegenstände	464.123,81	344.776,85
Summe	73.860.169,97	68.038.298,08
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	12.199.369,00	12.226.593,00
II. sonstige Rückstellungen	827.744,07	983.919,31
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	11.539.841,19	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.803.174,43	9.686.680,65
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	238.299,17	323.406,68
IV. sonstige Verbindlichkeiten	1.213.383,50	1.373.541,60
Summe	34.821.811,36	24.594.141,24
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> positiv (+) oder negativ (-)	39.038.358,61	43.444.156,84

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der zwei Gliederungsebenen Landesverband und der ihm nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Landesverband	20.979.664,51	25.803.598,80	29.885.678,75	26.924.910,21	-8.906.014,24	-1.121.311,41
nachgeordnete Gebietsverbände	15.600.135,13	15.302.143,89	11.099.919,12	11.920.760,39	4.500.216,01	3.381.383,50
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	36.579.799,64	41.105.742,69	40.985.597,87	38.845.670,60	-4.405.798,23	2.260.072,09
innerparteiliche Zuschüsse	914.593,97	1.160.000,36	914.593,97	1.160.000,36	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	35.665.205,67	39.945.742,33	40.071.003,90	37.685.670,24	-4.405.798,23	2.260.072,09

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Landesverband	303.898,90	9.238.816,96
nachgeordnete Gebietsverbände	38.734.459,71	34.205.339,88
Summe	39.038.358,61	43.444.156,84

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1.	2.	3.	4.	5.	5a.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Mitglieds- beiträge	Mandats- träger- beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmens- tätigkeit	Einnahmen aus Beteiligungen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druck- schriften und Ver- öffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbun- dener Tätigkeit	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von Gliederungen	Gesamt- einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Landesverband	5.401.320,30	1.121.357,76	451.206,33	767.884,07	0,00	0,00	957.871,53	44.430,78	11.681.109,56	408.156,90	146.325,28	20.979.664,51
nachgeordnete Gebietsverbände	5.136.412,77	2.639.103,06	2.719.868,00	749.757,66	0,00	0,00	346.943,63	3.226.766,13	0,00	11.025,19	768.268,69	15.600.135,13
Summe Gesamtpartei	10.539.733,07	3.760.460,82	3.171.066,33	1.517.641,73	0,00	0,00	1.304.815,16	3.271.196,91	11.681.109,56	419.182,09	914.593,97	36.579.799,64

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben							3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
	€	a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unter- nehmens- tätigkeit	g) sonstige Ausgaben	€	€	€
Landesverband	11.031.496,13	4.565.105,06	5.552.886,31	215.521,60	138.492,05	192.697,16	0,00	7.683.590,42	505.690,02	29.865.678,75	-8.906.014,24
nachgeordnete Gebietsverbände	822.875,12	2.627.199,64	6.127.663,98	657.256,63	169.030,71	254.802,88	0,00	32.386,21	408.703,95	11.099.919,12	4.500.216,01
Summe Gesamtpartei	11.854.371,25	7.192.304,70	11.680.550,29	872.778,23	307.522,76	447.500,04	0,00	7.715.976,63	914.593,97	40.985.597,87	-4.405.798,23

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	i. Sachanlagen		ii. Finanzanlagen		i. Forderungen an Gliederungen	ii. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Geldbestände	iv. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsstellenausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Landesverband	25.527.775,79	1.717.819,92	434.598,10	4.284,51	392.622,27	0,00	6.026.636,18	427.080,40	34.530.817,17
nachgeordnete Gebietsverbände	791.620,91	57.446,40	25.663,86	809.647,50	44.855,31	0,00	38.000.552,99	37.043,41	39.766.830,38
Summe Gesamtpartei	26.319.396,70	1.775.266,32	460.261,96	813.992,01	437.477,58	0,00	44.027.189,17	464.123,81	74.297.647,55

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)	Reinvermögen (positiv oder negativ)
	i. Pensions- verpflichtungen	ii. sonstige Rückstellungen	i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	ii. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	v. sonstige Verbindlichkeiten		
	€	€	€	€	€	€	€	€	
Landesverband	12.199.369,00	827.744,07	184.315,42	11.539.841,19	8.355.566,84	0,00	1.120.061,75	34.226.918,27	303.898,90
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	253.162,16	0,00	447.587,59	238.299,17	93.321,75	1.032.370,67	38.734.459,71
Summe Gesamtpartei	12.199.369,00	827.744,07	437.477,58	11.539.841,19	8.803.174,43	238.299,17	1.213.383,50	35.259.288,94	39.038.358,61

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) 17.471.260,22 €

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und gemäß
§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG zulässige „anonyme“ Spenden) 60.265,15 €

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) 0,00 €

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 1.774.578,68 €

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
bis 3.300 € 15.636.416,39 €

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 19.800,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 15.616.616,39 €

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Aigner, Ilse MdL Max-Planck-Straße 1, 81675 München	13.810,79 €
Airbus Defence and Space GmbH Postfach 801109, 81663 München	20.000,00 €
Allianz SE Königinstraße 28, 80802 München	30.000,00 €
Auernhammer, Artur MdB Jurastraße 4, 91781 Weißenburg	11.953,23 €
Bausback Prof. Dr., Winfried MdL Knodestraße 3, 63741 Aschaffenburg	14.382,62 €
Bayerischer Bauindustrieverband e.V. Oberanger 32, 80331 München	30.000,00 €
Becker, Barbara MdL Seegartenstraße 9, 97355 Wiesenbronn	17.874,71 €
Bernreiter, Christian Obersimbach 5c, 94491 Hengersberg	11.503,92 €
BHS Corrugated Maschinen und Anlagen GmbH Paul-Engel-Straße 1, 92729 Weiherhammer	30.900,00 €
Blume, Markus MdL Sterntalerstraße 17, 81739 München	14.430,27 €
Büschl Unternehmensgruppe Holding GmbH & Co. KG Nördliche-Münchner Straße 16, 82031 Grünwald	19.800,00 €
DIBAG Industriebau AG Lilienthalallee 25, 80939 München	11.900,00 €
Eisenreich, Georg MdL Veilchenstraße 39, 80689 München	16.790,85 €

ERGO Group AG ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf	15.000,00 €
Erndl, Thomas MdB Wallerdorferstraße 6, 94550 Künzing	11.291,53 €
Freller, Karl MdL Nürnberger Straße 21, 91126 Schwabach	11.044,53 €
Füracker, Albert MdL Degerndorf B 14, 92331 Lupburg	16.939,85 €
Gauselmann AG Merkur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp	11.000,00 €
Geissler, Jonas MdB Arthur-Goller-Siedlung 1a, 96317 Kronach	12.221,43 €
Gerlach, Judith MdL Am Eichwald 32, 63879 Weibersbrunn	18.085,85 €
Grob, Alfred MdL Auf der Heide 45, 85049 Ingolstadt	12.162,63 €
Harlekin Spiel- und Unterhaltungs-Automaten Betriebs GmbH Röntgenstraße 15, 97295 Waldbrunn	35.000,00 €
Hartinger, Michael Am Steig 9, 83122 Samerberg	12.186,00 €
Herrmann, Dr. Florian MdL Fischergasse 18a, 85354 Freising	27.684,85 €
Herrmann, Joachim MdL Bogenweg 11, 91054 Erlangen	17.008,35 €
Högl, Petra MdL Dietrichsdorf 5, 84106 Volkenschwand	11.117,72 €
Holetschek, Klaus MdL Dickenreiser Weg 31a, 87700 Memmingen	18.242,35 €
Hopp, Dr. Gerhard MdL Perwolving 11a, 93486 Runding	12.016,63 €

Huml, Melanie MdL Luitpoldstraße 55, 96052 Bamberg	16.858,95 €
IBC Solar AG Am Hochgericht 10, 96231 Bad Staffelstein	10.001,00 €
Jäckel, Andreas MdL Gladiolenstraße 9, 86179 Augsburg	15.240,13 €
Kaniber, Michaela MdL Maisstraße 12, 83457 Bayerisch Gmain	15.271,56 €
Kirchner, Sandro MdL Steinbergstraße 25, 97705 Burkardroth	13.787,71 €
König, Marcus Bessemmerstraße 30, 90491 Nürnberg	11.289,14 €
Kurz, Peter Rennweg 120, 90763 Fürth	15.000,00 €
Launert, Dr. Silke Johannes-Lupi-Ring 13, 95448 Bayreuth	30.094,66 €
Lealahabumrung, Christian Mauerkircherstraße 199, 80311 München	50.080,00 €
Lenz, Dr. Andreas MdB Hauptstraße 12, 83553 Frauenneuharting	40.966,18 €
Merkle, Gerd Armenhausgasse 18, 86150 Augsburg	11.301,76 €
Munich Residential GmbH Gewerbeallee 3, 82343 Pöcking	13.000,00 €
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG Königinstraße 107, 80802 München	15.000,00 €
Nemetscheck, Prof. Georg Müllerstraße 7, 80469 München	50.000,00 €

Philip Morris GmbH Am Haag 14, 82166 Gräfelfing	30.000,00 €
Pröpster, Johann Röntgenstraße 6, 92318 Neumarkt	13.000,00 €
Radlmeier, Helmut MdL Havelweg 5, 84036 Landshut	10.966,63 €
Schalk, Andreas MdL Dornberg 15, 91522 Ansbach	11.417,63 €
Scharf, Ulrike MdL Klausenstraße 5, 85447 Fraunberg	14.953,17 €
Schlereth, Prof. Dr. Max Gut Bocksberg 2, 83670 Bad Heilbrunn	48.000,00 €
Söder, Dr. Markus MdL Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 80807 München	17.890,91 €
Streng, Hannes Hagebuttenstraße 6, 90768 Fürth	15.000,00 €
Trautner, Carolina MdL Flemingstraße 16, 86391 Stadtbergen	10.881,24 €
Ullrich, Dr. Volker MdB Heilig-Kreuz-Straße 24, 86150 Augsburg	10.672,43 €
Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V. Max-Joseph-Straße 5, 80333 München	364.000,00 €
Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. Innstraße 15, 81679 München	52.000,00 €
Weber, Manfred MdEP Holunderweg 9a, 93359 Wildenberg	10.700,22 €
Weber, Eva Maximilianstraße 50, 86150 Augsburg	12.698,84 €
Zeiler, Peter Jahnstraße 6, 82223 Eichenau	12.940,50 €

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 126.855 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „Junge Union“ der Partei 181.347,48 € öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), I, S. 2563), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG der Rechenschaftsbericht des Landesverbandes sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände jeweils getrennt nach den beiden vorhandenen Gliederungsebenen aufgenommen worden. Die nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigelegt.

Der Landesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben. Leistungen, die von Kommunen an kommunale Gliederungen der Parteien oder ihren politischen Vereinigungen für deren Zwecke nach Satzung oder Gewohnheit unentgeltlich gewährt werden, blieben als Einnahmen wie bisher außer Betracht.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II. 1 PartG:

Name	Sitz	Anteil des Nominalkapitals	Höhe des Nominalkapitals	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt
		%	€	€	€	€
Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH	München	100	434.598,10	434.598,10	1.178.580,91	-24.196,46
Union Report GmbH	Nürnberg	100	25.600,00	25.600,00	22.113,65	3.348,01

Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen.

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)

Es bestehen keine Beteiligungen an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag 31.12.2020

Haus- und Grundvermögen des Landesverbandes:

München, Mies-van-der-Rohe-Straße 1 34.498.560 €

Haus- und Grundvermögen der nachgeordneten Gebietsverbände

Günzburg, Stadtberg 26 292.793 €

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag 31.12.2018

Haus- und Grundvermögen der nachgeordneten Gebietsverbände:

Eichstätt, Marktplatz 22/24	120.500 €
Amberg-Sulzbach, Bayreuther Straße 6	95.300 €
Ansbach, Jägerndorfer Straße 1 a	85.800 €
Hemhofen, Am Schwegelweiher 2 a	40.900 €

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag 31.12.2018

Beteiligungen des Landesverbandes:

Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH, München, Mies-van-der-Rohe-Straße 1	1.044.900 €
------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Beteiligungen der nachgeordneten Gebietsverbände:

Union Report GmbH, Nürnberg, Jakobstraße 46	31.600 €
------------------------------------------------	----------

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Landesverband:	
Auflösung Rückstellungen	202.636,57 €
Kostenerstattungen Bavaria GmbH	74.127,18 €
Kostenweiterberechnungen Ladestation Allego	29.891,35 €
Bundeskasse Trier Energieeffizienz Förderprogramm BMI	10.875,00 €
Bundeskasse Weiden Bundesversammlung 2022	649,40 €
Erstattung diverse Beträge Vorjahre	1.978,50 €
Erstattungen AAG	4.608,71 €
Kostenerstattungen LKA	3.268,31 €
Kostenerstattungen Mobilfunkrechnungen IDU	813,43 €
Skontoerträge	4.382,31 €
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	2.250,00 €
Übrige	652,86 €
Summe	331.751,31 €

Übertrag Vorseite	331.751,31 €
Schadensersatzleistungen KfZ	72.023,28 €
Skontoerträge Kreditoren	4.382,31 €
Summe Sonstige Einnahmen	408.156,90

nachgeordnete Gebietsverbände:
keine

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ folgende Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen:

Landesverband:	
Kostenerstattungen Personal Bavaria GmbH	26.853,46 €
Kostenerstattungen Personal Bavaria GmbH	38.461,56 €
Kostenweiterberechnung Ladestation Allego	29.891,35 €
Auflösung Pensionsverpflichtung	27.224,00 €
Auflösung Abfindung Mitarbeiter	58.240,00 €
Auflösung Rückstellung Urlaub Landesleitung	28.221,18 €
Auflösung Rückstellung Urlaub Geschäftsstellen	79.548,03 €

nachgeordnete Gebietsverbände:
keine

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Landesverband:
keine

nachgeordnete Gebietsverbände:
keine

IV. Sonstige Erläuterungen

1. *Ausweis der Staatsmittel*

Im Rechenschaftsbericht der CSU für das Jahr 2022 wird eine Verbindlichkeit aus der Verpflichtung zur Rückzahlung von Mitteln aus der staatlichen Teilfinanzie-

rung ausgewiesen. Die Darstellung der Rückzahlungsverpflichtung im Rechenschaftsbericht der CSU erläutern wir wie folgt:

Mit Urteil vom 24. Januar 2023 hat das Bundesverfassungsgericht die Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 für mit Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig erklärt. Die Nichtigkeit führt dazu, dass die vorherige Fassung des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 PartG wieder Anwendung findet. Danach belief sich der Betrag der absoluten Obergrenze für das Jahr 2012 auf Mio. 150,8 €. Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2013 jährlich um den Prozentsatz, um den sich nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben in dem Jahr erhöht hat, das dem Anspruchsjahr vorangeht. Soweit die gewährten Zahlungen aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Jahre 2018 - 2022 die nach oben dargestellten Grundsätzen ermittelten Beträge überschreiten, sind diese zurückzuzahlen. Folglich ist im Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2022 eine Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung zu passivieren. Die Zusammensetzung des Rückzahlungsbetrags zum 31. Dezember 2022 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Bisherige Festsetzung			Neuberechnung der Festsetzung			Rückzahlung
	Länderanteil	Bundesanteil	Gesamt	Länderanteil	Bundesanteil	Gesamt	
	€	€	€	€	€	€	€
2018	1.261.520,25	12.474.928,75	13.736.449,00	1.261.520,25	10.693.865,42	11.955.385,67	1.781.063,33
2019	1.261.520,25	13.433.824,15	14.695.344,40	1.261.520,25	11.532.877,77	12.794.398,02	1.900.946,38
2020	1.261.520,25	13.911.430,97	15.172.951,22	1.261.520,25	11.996.442,65	13.257.962,90	1.914.988,32
2021	1.261.520,25	14.444.240,83	15.705.761,08	1.261.520,25	12.526.049,19	13.787.569,44	1.918.191,64
						Summe	<u>7.515.189,67</u>
2022	1.261.520,25	14.444.240,83	15.705.761,08	1.261.520,25	10.419.589,31	11.681.109,56	4.024.651,52
						Summe	<u>4.024.651,52</u>
Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Jahre 2018-2021							7.515.189,67
Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2022							4.024.651,52
Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung zum 31.12.2022							<u>11.539.841,19</u>

Es bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen dahingehend unter welchem Schuldposten in der Vermögensbilanz die Rückzahlungsverpflichtung auszuweisen ist. Als Alternativen kommen der Ausweis unter dem Posten „Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung“ bzw. der Ausweis unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ in Betracht.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung der oben angeführten Beträge ist aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts weder dem Grunde, noch der Höhe nach ungewiss. Bereits in den Festsetzungsbescheiden zur staatlichen Teilfinanzierung der betreffenden Rechnungsjahre wurde durch die Bundestagsverwaltung darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018, durch das die absolute Obergrenze auf 190 Mio. € erhöht wurde, möglicherweise nichtig sein könnte. Zudem wurde in den Bescheiden die im Falle der Nichtigkeit dann geltende absolute Obergrenze angegeben und die sich daraus ergebende Rückzahlungsverpflichtung benannt.

Auf dieser Grundlage hat die Bundestagsverwaltung die staatlichen Mittel nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre 2018 bis 2021 neu berechnet und der CSU die sich daraus ergebenden Rückzahlungsbeträge mit Schreiben vom 2. Juni 2023 (Anhörung gemäß § 28 VwVfG zu der beabsichtigten Teilrücknahme der Bescheide über die Festsetzung staatlicher Mittel für die Anspruchsjahre 2018 bis 2021 gemäß § 48 VwVfG und der beabsichtigten Festsetzung der zu erstattenden Leistungen gemäß § 49a VwVfG) mitgeteilt. Aufgrund der aktuell geltenden und damit für die Rechenschaftslegung 2022 maßgeblichen Rechtslage bestehen bezüglich der durch die Bundestagsverwaltung ermittelten Rückzahlungsbeträge der staatlichen Mittel für die Jahre 2018 bis 2022 unseres Erachtens keine Zweifel. Für den Ausweis der Rückzahlungsverpflichtung im Rechenschaftsbericht 2022 der CSU hat auch die Frage der Behandlung der Verwarentgelte für nicht verwendete Mittel aus den betreffenden Jahren keine Relevanz, da derartige Gebühren nicht angefallen sind. Daher haben wir diese im Rechenschaftsbericht der CSU für das Kalenderjahr 2022 unter dem Posten „Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung“ ausgewiesen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass bisher keine Teilrücknahme der Festsetzungsbescheide durch die Bundestagsverwaltung erfolgt und eine Änderung des Parteiengesetzes geplant ist. Zum einen kommt es für die Passivierung einer Verbindlichkeit nicht auf deren Fälligkeit oder Geltendmachung an, soweit die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach feststeht. Zum anderen kann auch aus der aktuellen Gesetzesinitiative zur Änderung des Parteiengesetzes, mit der u.a. die finanziellen Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die Parteien aufgefangen werden sollen, keine Ungewissheit hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs abgeleitet werden. Eine erneute Festsetzung von staatlichen Mitteln für die betreffenden Rechnungsjahre 2018 - 2022 aufgrund der geplanten Änderung des Parteiengesetzes begründet u.E. eine neue Anspruchsgrundlage und stellt daher ein wertbegründendes Ereignis dar, dass zum 31. Dezember 2022 nicht berücksichtigt werden darf. Inwieweit hierbei die Bundestagsverwaltung einer denkbaren Verrechnung der bestehenden Rückzahlungsverpflichtung mit evtl. neu entstehenden Ansprüchen zustimmen wird, ist für die Bilanzierung zum 31. Dezember 2022 ebenfalls unerheblich.

Der offene Ausweis unter dem im Parteiengesetz dafür vorgesehenen Posten „Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung“ ist u.E. auch aus Gründen der Transparenz und Klarheit geboten. Der Gesetzgeber hat dem offenen Ausweis von Rückzahlungsverpflichtungen von staatlichen Mitteln einen derart hohen Stellenwert beigemessen, dass er abweichend von der Bilanzgliederung des HGB dafür einen gesonderten Posten in § 24 Abs. 6 PartG aufgenommen hat. Diese Ausweisverpflichtung besteht u.E. auch dann, wenn evtl. auch der Ausweis unter einem anderen Posten denkbar wäre. Dies gilt umso mehr, als der Ausweis unter verschiedenen Schuldposten keine materiellen Auswirkungen auf die Höhe des Reinvermögens der CSU hat.

Nach Auffassung der Bundestagsverwaltung bedarf es einer Berichtigung der betroffenen Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2018 bis 2021 nach § 23 Abs. 5 PartG nicht, da die Rechenschaftsberichte für die betroffenen Anspruchsjahre insoweit nicht unrichtig waren.

Der Aufwand in Höhe von 7.515.189,67 €, der sich aus der Rückzahlungsverpflichtung für die betroffenen Jahre 2018 - 2021 ergibt, wurde im Rechenschaftsbericht 2022 daher als periodenfremde Ausgabe unter dem Posten „Sonstige Ausgaben“ erfasst. Die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 4.024.651,52 € für das Jahr 2022 wurde als Minderung des Postens „Einnahmen aus staatlichen Mitteln“ ausgewiesen.

Sollte sich die von uns zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechenschaftsberichtes zum 31. Dezember 2022 als richtig erachtete Darstellungsweise der Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2018 bis 2022 nachträglich im Schrifttum, in Stellungnahmen des IDW und der Bundestagsverwaltung als nicht richtiger Ausweis herausstellen und ein Ausweis unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ angezeigt sein, würden wir entsprechende Korrekturen veranlassen. Dies gilt auch, falls sich eine einheitliche Auffassung bzgl. der Erfassung der Auswirkungen der (geplanten) Gesetzesänderung ergeben sollte, die von unserer Darstellung abweicht.

2. *Berichtigung von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG*

Berichtigungen von unrichtigen Angaben in einem bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestag eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG waren wie folgt vorzunehmen:

Irrtümliche Falschbuchungen bei den nachgeordneten Gebietsverbänden:

I Im Kreisverband Regensburg der CSU waren im Jahr 2013 Falschbuchungen zu korrigieren. Auswirkungen auf das Reinvermögen ergaben sich keine. Ein Verstoß gegen das Spenden annahmeverbot und die Publizitätspflicht liegt vor.

d
e Aus den rekonstruierten Geldbewegungen ergeben sich folgende notwendige Korrekturbeträge:

b
e
i
d
e
r

Rechnungsjahr	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	sonstige Einnahmen	Gesamteinnahmen
2013	-59.650,00 €	-29.750,00 €	89.400,00 €	0,00 €

In den bei der Bundestagspräsidentin oder beim Bundestagspräsidenten eingereichten Rechenschaftsberichten der Partei sind nach der Änderung des Parteiengesetzes am 1. Januar 2016 bei den allgemeinen Erläuterungen unter Punkt F.1 der gesonderten Ausweise die Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

München, den 8. Dezember 2023

Sebastian Brehm
- Landesschatzmeister -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Christlich-Soziale Union in Bayern e.V., München, für das Kalenderjahr 2022 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus den Rechenschaftsberichten des Landesverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände zusammen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben in den Rechenschaftsberichten und den Buchführungen des Landesverbandes, sämtlicher Bezirksverbände und der insbesondere nach regionalen und größenmäßigen Gesichtspunkten von uns ausgewählten und nachfolgend genannten elf nachgeordneten Gebietsverbände beschränkt:

- Bundeswahlkreis Amberg
- Kreisverband Amberg Stadt
- Kreisverband Amberg-Sulzbach
- Kreisverband Bad Kissingen
- Ortsverband Bad Kissingen
- Kreisverband Forchheim
- Kreisverband Haßberge
- Bundeswahlkreis München Ost
- Kreisverband München 1
- Kreisverband München 2
- Kreisverband München 3

Die Angaben in den Rechenschaftsberichten der übrigen nachgeordneten Gebietsverbände haben wir ebenso wenig geprüft wie die vollständige Erfassung aller Gebietsverbände. Die Zusammenfügung der Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände zu dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von uns nur auf formale und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Rechenschaftsberichte des Landesverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung der jeweiligen Vorstände. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Landesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in den oben genannten Rechenschaftsberichten nach § 29 PartG, d. h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in den Rechenschaftsberichten so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden

die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in den Rechenschaftsberichten bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Gesamtpartei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Landshut, den 8. Dezember 2023

dhpg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hahn
Wirtschaftsprüfer

Dr. Gabelsberger
Wirtschaftsprüfer